

Beitragsordnung

Die Finanzierung der Ausgaben des AIYCB erfolgt durch Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige geldliche Leistungen. Bei Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds wird eine Gebühr erhoben.

1. Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige geldliche Leistungen

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, sie gilt jeweils für das volle Geschäftsjahr und weiterhin, bis eine Änderung beschlossen wird.

Während der Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf 20 v.H. des vollen Jahresbeitrages.

Für Jugend-, Familien- und Gastmitglieder gelten die gesondert festgesetzten Beitragssätze. Der Jugendbeitrag gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied volljährig wurde bzw. seine Ausbildung beendete.

Die Entgelte der Beitragsordnung richten sich nach der Form der Mitgliedschaft, der Nutzung der Bootsliegeplätze und sonstiger Einrichtungen bzw. den von der Mitgliederversammlung entschiedenen Regelungen.

Nutzungsentgelte unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sie ist zusätzlich zu den von den Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren zu zahlen.

Einmalige Umlagen sind unabhängig von der Beitragsrechnung spätestens drei Monate nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung zu zahlen, wenn keine anderen Zahlungstermine beschlossen werden.

Mitglieder auf Zeit sind von der Aufnahmegebühr befreit und zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Wird ihnen die außerordentliche Mitgliedschaft verliehen, wird die volle Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig.

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt und ist beim Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft zu entrichten. Sie wird bei der Umschreibung von einer Mitgliedschaft (z.B. Familienmitgliedschaft) in eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliedschaft nacherhoben. Die Aufnahmegebühr für ein ehemaliges Familienmitglied ermäßigt sich bei Aufnahme als außerordentliches Mitglied innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Familienmitgliedschaft auf 2/3 der vollen Aufnahmegebühr.

Für die Aufnahme als Jugendmitglied ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr entfällt bei der Aufnahme von Jugendmitgliedern als außerordentliche oder ordentliche Mitglieder, sofern sie bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. Beendigung der Ausbildung bereits drei volle Kalenderjahre Mitglied waren.

Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Zahlung, Fälligkeit und Ermäßigung der Beiträge

Zum Beginn eines jeden Kalenderjahres (bis 31. Januar) hat das Mitglied seine Beiträge und Gebühren zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug wird mit der 2. Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10 Prozent des fälligen Betrages in Rechnung gestellt. Entstehende Kosten sind zusätzlich zu ersetzen. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag des Mitglieds bis auf 50 Prozent der vollen Beiträge verringert wird, wenn die Zahlung des vollen Betrages für das Mitglied eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

3. Anteilige Zahlungen

Bei Erwerb der Mitgliedschaft bis zum 30.6. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, danach ermäßigt sich der Beitrag um die Hälfte für das Aufnahmejahr.

Mitgliedern auf Zeit wird der Jahresbeitrag, wenn die Mitgliedschaft aufgrund Zeitablaufes vor dem 01.07 des Jahres endet, zur Hälfte erstattet.

Bei Aufgabe des Liegeplatzes entfällt die Liegeplatzgebühr für das laufende Jahr ab Freiwerden des Liegeplatzes, wenn die schriftliche Mitteilung bis zum 31.3. des Jahres beim Vorstand eingeht.

4. Gebühren für Gastlieger

Die Gebühren für Nutzung des Hafens, der Slipanlage und sonstiger Einrichtungen des Clubs durch Gäste beschließt der Vorstand.

6. Z. Zt. geltende Beiträge und Gebühren (Euro) :

Aufnahmegebühr (einmalig)	510,00
außerordentliche Mitgliedschaft (jährlich)	510,00
Mitgliedschaft auf Zeit (jährlich)	600,00
ordentliche Mitgliedschaft (jährlich)	510,00
Familienmitglied pro Person (jährlich)	30,00
Jugendmitgliedschaft (jährlich)	92,00
Gastmitgliedschaft (jährlich)	275,00
ruhende Mitgliedschaft (jährlich)	102,00
Bootsliegeplatz pro Längenmeter des Liegeplatzes (jährlich, zzgl. MwSt.)	60,00
Landstellplatz (jährlich, incl. MwSt.) - für Trailer/ Boot, Winterlager auf Bock,	100,00*
- Boot auf Schienenslipwagen	250,00*

* Gültig ab 01.01.2017